

**Auenwald**  
**OT Lippoldsweiler**

**Bebauungsplan „Scheurengärten I - 1. Änderung“**

**Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 - 73529 - 0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

**Auftraggeber:** Gemeinde Auenwald

Postfach 1161  
71547 Auenwald

**Auftragnehmer:** roosplan  
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang

**Projektleitung:** Janica Stohler, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz

**Projektbearbeitung:** Lisanne Kadlubiec

**Projektnummer:** 22.192

**Stand:** 21.09.2023

# 1 Einleitung und Zielsetzung

Die Gemeinde Auenwald stellt den Bebauungsplan Scheurengärten I – 1. Änderung auf, da noch immer ein starker Wohnungsdruck in der Gemeinde und der gesamten Region vorhanden ist. Die rudimentären Festsetzungen des Bebauungsplans von 1958 werden den modernen Anforderungen im Allgemeinen, aber auch speziell der vorgesehenen Nutzung nicht mehr gerecht. Daher ist eine 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich. Das ehemalige und nicht mehr genutzte Wirtschaftsgebäude „Traube“ soll abgerissen und durch ein Mehrfamilienhaus mit ca. 11 Wohneinheiten ersetzt werden. Vorgesehen sind auf dem südlichen, direkt anschließenden Grundstück eine Bebauung mit einem Doppelhaus und einem Reihenhaus mit drei Parteien. Das Plangebiet befindet sich auf Flst.-Nr. 36/2, 36/10, 328/5, 332/1 und 332/4 der Gemarkung Lippoldsweiler (Abb. 1). Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 13.09.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



**Abb. 1:** Untersuchungsgebiet (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19 und © BKG ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Lippoldweiler (Abb. 2). Auf den Plangebietsflächen sind keine Schutzgebiete vorhanden. Die Umgebung ist von Siedlungsraum geprägt. Das Plangebiet liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. 100 Meter östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Murrhardter Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 1.19.039) und 200 m nordöstlich eine gesetzlich geschützte Feldhecke („Feldhecke ‚Stockäcker‘ N A.-Lippoldweiler“, Biotop-Nr. 170231195204). Auch liegt 200 m östlich ein als Auwald, natürlicher und naturnaher Bereich fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation und Feldgehölz geschütztes Biotop („Weisach und Glaitenbächle NO A.-Lippoldweiler“, Biotop-Nr. 170231195214). Im Südosten, ca. 150 m vom Plangebiet entfernt, verläuft die Weissach (Gewässer-ID 9585).



**Abb. 2:** Lage des Untersuchungsgebiets (rote Markierung) mit umliegenden Schutzgebieten (magenta = geschütztes Offenlandbiotop, gelb = FFH-Mähwiesen, grün = Landschaftsschutzgebiet), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19 und © BKG ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))

## 2.2 Habitatstrukturen

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4.100 m<sup>2</sup> und beinhaltet die ehemalige Gaststätte „Traube“, die noch von zwei Haushalten bewohnt wird (Abb. 3), Garagen- und Nebengebäude, einen großen asphaltierten Hof, eine Stichstraße mit Wendepflanzung parallel zur K1907 (Abb. 4-5), einen Fußweg zur Bushaltestelle „Am Brenner“, Grünflächen mit Bäumen, Sträuchern, Zierpflanzen im Norden und Osten sowie eine Fettwiese südlich der Gebäude (Abb. 6). Die auf dem Luftbild noch zu sehenden Bäume auf der Fettwiese sind bereits im Jahr 2022 vom Eigentümer gefällt worden. Nur vereinzelt stehen Gebüsch auf der Fläche. Die relativ jungen Einzelbäume entlang der Hauptstraße weisen keine Höhlen oder Spalten auf.

Der Dachstuhl des Wohngebäudes ist aus zwei Stockwerken aufgebaut. Während der obere Teil schon seit langer Zeit nicht mehr begangen wurde, nutzen die Hausbewohner den unteren Teil noch als Lagerraum. Zwischen den Dachziegeln gibt es Lücken, die Zugangsmöglichkeiten von außen eröffnen. Im Gebälk konnten kleinere Spalten und Zapfenlöcher festgestellt werden (Abb. 7-8). Weiterhin wurden eine Feder (Abb. 9), Kotschoten von Beutegreifern wie Marder (Abb. 10) und Wespennester (Abb. 11) entdeckt. Das Gebäude besitzt zudem einen zweiseitigen Gewölbekeller. Dieser weist ein nach außen führendes Fenster und einen Lüftungsschacht auf. Zwischen den Steinen sind tiefere Spalten vorhanden (Abb. 12). Weiter befinden sich viele Spinnen, Spinnenweben und Mäusekot dort.

An den Fenstern des Gebäudes sind Rollladenkästen vorhanden. Eine Kontrolle war aufgrund der bewohnten Gebäudeteile nur teilweise möglich. Am Dachtrauf sind vereinzelte Schadstellen vorhanden, an denen die Blechverkleidung fehlt und morsches Dachgebälk freiliegt. Zudem weist die Blechverkleidung vereinzelt Lücken durch abstehendes Blech und das vermorschte Gebälk kleinere Hohlräume auf (Abb. 13). Neben dem Fußweg zur Bushaltestelle verläuft eine niedrige Mauer, die jedoch größtenteils verfugt ist. Zudem scheint die kleine Wiesenfläche davor nicht häufig gemäht zu werden. Die Fassade des südlichen Nebengebäudes besitzt im oberen Teil eine Holzverkleidung hin zur Attikatverwahrung, die einen Hohlraum zwischen Verkleidung und Mauer aufweist (Abb. 14)



Abb. 3: Wohngebäude



Abb. 4: Stichstraße parallel zur K1907



**Abb. 5:** Wendeplatte der Stichstraße, im Hintergrund die Grünfläche mit Ziergehölzen



**Abb. 6:** Fettwiese südlich der Gebäude



**Abb. 7:** Lücken zwischen den Dachziegeln im Dachstuhl



**Abb. 8:** Zapfenlöcher im Gebälk des Dachstuhls



**Abb. 9:** Einzelne Feder (evtl. Taube)



**Abb. 10:** Marder- oder Waschbärkot



Abb. 11: Wespennest



Abb. 12: Mauerspalten im Gewölbekeller



Abb. 13: Vermorschtes Holz am Dachgebälk



Abb. 14: Spalten zwischen Mauer, Holzverkleidung und Attikaverwahrung

### 3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), sowie Rote Liste Arten ([www.rote-liste-zentrum.de](http://www.rote-liste-zentrum.de)) voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.<sup>1</sup> Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind

<sup>1</sup> Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

### 3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

#### Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Plangebiet bietet ein geringes Habitatpotenzial für Frei-, Boden-, Nischen- und Gebäudebrüter. Durch die direkte Lage an der stark befahrenen K 1907 und dem Kreisverkehr ist nicht mit einem Auftreten von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet zu rechnen. Brutvorkommen von streng geschützten Arten können anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Durch die Siedlungslage ist mit einem Auftreten von störungsunempfindlichen synanthropen Vogelarten wie Amsel (*Turdus merula*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) zu rechnen. Während der Übersichtsbegehung konnten keine Einflüge am Gebäude, noch Vögel entdeckt werden. Die jungen Einzelbäume und Sträucher können Frei- und Bodenbrütern Nistmöglichkeiten bieten (Abb. 15). Das Abbruchgebäude weist an vermorschten Dachbalken des Dachtraufs potenzielle Hohlräume für Höhlen- und Nischenbrüter auf (vgl. Abb. 13), die Haussperlinge oder Hausrotschwänze für die Anlage von Nestern nutzen könnten. Der Dachboden ist aufgrund verschlossener Fenster und zu schmalen Spalten theoretisch für größere Tiere unzugänglich, jedoch konnte eine Feder und Kot von Beutegreifern entdeckt werden, was darauf hindeutet, dass der Dachstuhl in der Vergangenheit Zugangsmöglichkeiten geboten hat (vgl. Abb. 9-10). Der Gewölbekeller ist für Vögel unzugänglich und das Erdgeschoss wird teils als Unterstellraum genutzt. Als Nahrungshabitat nimmt das Untersuchungsgebiet aufgrund der Straßen- und Siedlungslage, der wenigen Nährgehölze und der attraktiveren naturnahen Hausgärten in der Umgebung nur eine untergeordnete Funktion ein. Zudem konnten während der Begehung keine Hinweise auf Brutvorkommen, wie Nester, Nestmaterial oder Vogelkot entdeckt werden.



Abb. 15: Junge Gehölze und Sträucher



**Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe Vögel.**

### Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. Das Plangebiet bietet Habitatstrukturen für gebäudebesiedelnde Fledermausarten. Die Gehölze des Plangebiets weisen keine Höhlenstrukturen auf, die von baumbesiedelnden Fledermausarten genutzt werden könnten. Die Freiflächen können Fledermäusen als potenzielles Nahrungshabitat dienen, besitzen aufgrund der geringen Flächengröße und nahegelegener hochwertiger Habitatstrukturen wie Hausgärten und Streuobstwiesen jedoch lediglich eine untergeordnete Funktion.

Das Erdgeschoss des Abbruchgebäudes weist kein Habitatpotenzial für Fledermäuse auf, da dieses als Abstellraum genutzt und häufig betreten wird, was bei übertagenden Fledermäusen zu regelmäßigen Störungen führen würde. Der Gewölbekeller besitzt größere Spalten zwischen den Steinen und weist eine hohe Luftfeuchtigkeit auf. Jedoch wird der Keller durch Warmwasserrohre sehr aufgewärmt. Der Gewölbekeller wäre über ein Fenster oder einen Luftschacht für Fledermäuse erreichbar (Abb. 16), jedoch befinden sich über beiden Öffnungen Gebüsche, die den freien Anflug erschweren, während das Fenster vermutlich nicht durchgehend geöffnet ist. Aufgrund der Wärmeemission und erwartbarer häufiger Störungen durch die Anwohner ist das Winterquartierpotenzial des Gewölbekellers für Fledermäuse stark eingeschränkt.

Das Dachgeschoss des Abbruchgebäudes wäre für Fledermäuse durch Spalten zwischen Dachziegeln und Holzgebälk zugänglich. Die Fenster sind dicht verschlossen (Abb. 17). Da Fledermäuse als Quartier Orte präferieren, welche tagsüber dunkel und vor Zugluft geschützt sind, wäre der Dachboden ein potenzieller Quartierort. Zudem bieten Zapfenlöcher, Ritzen und Spalten gute Unterschlupfmöglichkeiten (vgl. Abb. 7 und Abb. 8). Es wurden jedoch weder im Gewölbekeller noch im Dachstuhl Spuren von Fledermäusen in Form von Kot, Urin, Platzmarkierungen, Fraßresten etc. nachgewiesen. Eine Nutzung der Innenräume als Fledermausquartier kann dadurch sicher ausgeschlossen werden, eine Nutzung der Gebäudeaußenteile jedoch nicht gänzlich. Am Dachtrauf des Wohngebäudes wurden zwischen Blechverkleidung und Holz potenzielle Unterschlupfmöglichkeiten festgestellt (vgl. Abb. 13). In den zugänglichen Rolllädenkästen besteht ebenfalls ein potenzieller Quartierraum, jedoch wurden von den Hausbewohnern keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse bemerkt. Bei diesen Strukturen im Außenbereich lässt sich eine unregelmäßige Nutzung durch übertagende Einzeltiere von kleineren spaltenbewohnenden Fledermausarten wie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nicht mit Sicherheit ausschließen. Für Wochenstuben bieten die Quartierstrukturen dagegen keine ausreichend geschützten Rückzugsorte, weshalb größere Fledermausquartiere auszuschließen sind. An dem langen Garagengebäude befindet sich ein potenzieller Rückzugsraum zwischen Putz und Holzverkleidung (Abb. 18-19).

Aufgrund der nicht einsehbaren Tiefe des Hohlraums unter der Holzverkleidung am Garagengebäude kann hier eine Quartiernutzung durch eine größere Gruppe Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allgemein wäre die Nutzung eines derart niedrigen und exponiert (ohne Gehölzanbindung) stehenden Gebäudes durch Fledermäuse aber eher untypisch und eine Bestandserfassung ist daher nicht verhältnismäßig.

**Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe.**



Abb. 16: Öffnung nach außen aus dem Gewölbekeller



Abb. 17: Fenster auf dem Dachboden



Abb. 18: Spalte zwischen Putz und Holzverkleidung (Garagengebäude)



Abb. 19: Verortung (Abb.18) am Garagengebäude

### Reptilien

Das Plangebiet weist ein geringes Habitatpotenzial für streng geschützte Reptilienarten wie die Mauer- und Zauneidechse auf. Ein Mauersockel, der größtenteils verfugt ist und nur einzelne Spalten aufweist, verläuft vom Gebäude Richtung Bushaltestelle. Durch den unregelmäßig gemähten Grasstreifen ist davon auszugehen, dass durch das hohe Gras zu wenig Besonnung auf die Mauer einwirken kann (Abb. 20 und Abb. 21). Zudem ist die Straße in unmittelbarer Nähe. Somit sind für Mauer- und Zauneidechsen kaum attraktive Kleinstrukturen wie Versteckplätze, Sonnenplätze oder Eiablageplätze auf offenen Bodenstellen mit grabfähigem Substrat vorhanden.

Für andere streng geschützte Reptilienarten besteht keine Lebensraumeignung im Untersuchungsgebiet.

**Da keine Hinweise auf das Vorkommen von Reptilien festgestellt werden konnten, lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen.**



Abb. 20: Mauersockel



Abb. 21: Einzelne Spalten in Mauersockel

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

**Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen**

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	Ein-
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnentier)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	Ein- schätzung
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume mit ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Auf der Fettwiese sind vereinzelt kleinwüchsige nicht-saure Ampferpflanzen vorhanden, die eine Raupenfutterpflanze des Großen Feuerfalters darstellen. Jedoch ist nur eine sehr geringfügige Lebensraumeignung gegeben, da von der Art große aus der Vegetation herausragende Pflanzen als Eiablage bevorzugt werden. Außerdem sind auf der artenarmen Wiese oder der Umgebung keine weiteren notwendigen Lebensraumstrukturen vorhanden, wie blütenreiche Nektarhabitats oder Rendezvousplätze in Form von Hochstaudenfluren.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

#### 4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden sind ausschließlich im Winter außerhalb der Brutzeit von Vögeln und des Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen durchzuführen (01. Oktober bis 28./29. Februar)
- Aufgrund des geringen Habitatpotenzials der Garagengebäude als potenzielles Sommer-/Winterquartier oder einzelner Hangplatz für spaltenbewohnende Fledermausarten ist der Abbruch der Garagengebäude unter der Überwachung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Unmittelbar vor dem Abbruch sind die potenziell geeigneten Spalten mittels Endoskop auf die Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Durch die ÖBB kann bei der Abnahme der Holzverschalung, Attikaverwahrung und Blechverkleidung sichergestellt werden, dass es nicht zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Zu den Aufgaben der ÖBB zählen dabei u. a. die Einweisung der Bauleitung und ausführenden Handwerksbetriebe, die Regelung des Vorgehens beim unvorhergesehenen Auffinden von Fledermäusen während der Arbeiten und die Dokumentation von Spuren. Gleichmaßen wird durch die ÖBB der Umfang der

Ausgleichsmaßnahmen angepasst, sollte während des Abbruchs ein größerer Bedarf wie etwa durch das Auffinden von Fledermäusen oder Nutzungsspuren von Fledermäusen festgestellt werden.

- Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tags als auch nachtaktiven Tieren wie Fledermäusen stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Seit dem 01.01.2021 sind neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 21 (3) Naturschutzgesetz – NatSchG). Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Über dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf über Bewegungssensoren von Fußgängern, Radfahrern oder Autos eingeschaltet werden, lässt sich nächtliches Kunstlicht reduzieren. Nach Möglichkeit sind gerichtete Lampen zu wählen, die kein Streulicht erzeugen.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- Als Ersatz für das Habitatpotenzial des Abbruchgebäudes für Vögel und Fledermäuse sind an den Neubauten je vier Vogelnistkästen und vier Fledermauskästen anzubringen bzw. in diesen zu integrieren. Für Höhlenbrüter wie den Haussperling lassen sich Nistkästen auch im Außenbereich an der Fassade anbringen oder in die Fassade integrieren (Abb. 22 und 23). Als Maß für den Ausgleich sind vier Nistkästen anzubringen. Es empfehlen sich folgende Nistkastentypen und Mengen:
  - 3 Stück: Nist- und Einbaustein Typ 25/25A (Mauersegler und Höhlenbrüter, Fa. Schwegler)
  - 1 Stück: Nist- und Einbaustein Typ 26 (für Halbhöhlenbrüter, Fa. Schwegler)

Generell ist bei der Anbringung von Nisthilfen folgendes zu beachten:

- Höhe  $\geq 4$  m
- freier An- und Abflug
- Ausrichtung nach Süden oder Osten
- keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung; gute Eignung insbesondere im Traufbereich
- gute Erreichbarkeit für notwendige Reinigungsarbeiten



**Abb. 22:** Nist- und Einbaustein Typ 25/25A, Einbaubeispiel Fassade (Quelle: [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de))

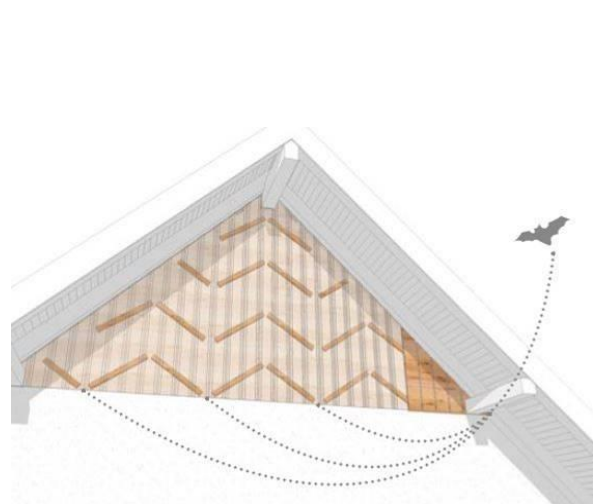


**Abb. 23:** Nist- und Einbaustein Typ 26 (Quelle: [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de))

Zur Förderung von Fledermäusen können ebenfalls Quartiere dauerhaft am Neubau integriert werden. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten wie etwa Spaltenquartiere hinter dekorativen Fassadenverkleidungen oder die Integration von Fledermauskästen unter der Dachhaut und an den Fassaden (Abb. 26 bis 28). Bei Gebäuden mit Flachdächern können Quartiere hinter der Attika unter Verwendung einer senkrechten Konterlattung geschaffen werden (Abb. 27). Alternativ kann die Anbringung von Fledermauskästen oder -brettern an der Fassade erfolgen (Abb. 28), wobei diese insbesondere für spaltenbewohnende kleine Fledermausarten (spaltenweite 1-2 cm) ausgelegt sein sollten. Die Anbringung erfolgt vorrangig im Traufbereich oder in Gebäudeecken, wobei Fenster, Türen und Balkone ausgespart werden, sodass eine Störung durch herunterfallenden Kot ausgeschlossen ist. Als Maß für den Ausgleich sollte ein großflächiges Quartier über mind. eine Fassadenlänge (Abb. 24, 25, 27) oder 4 kleine Fledermauskästen (Abb. 28, 30) gelten.



**Abb. 24:** Spaltenquartiere hinter Schieferverkleidung<sup>2</sup>



**Abb. 25:** Spaltenquartier hinter Holzverkleidung<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>

<sup>3</sup> Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>



Abb. 26: Quartiersteine<sup>4</sup>

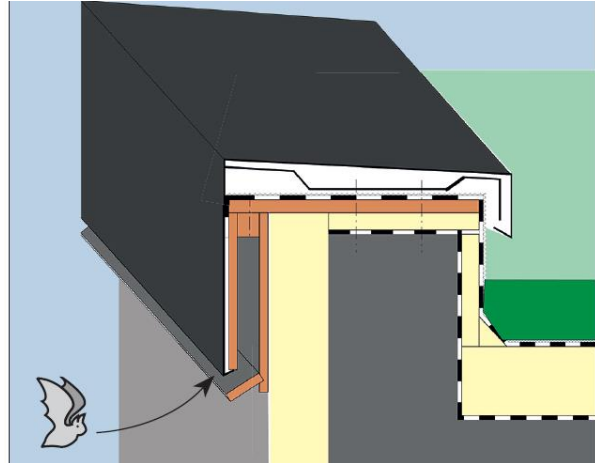


Abb. 27: Fledermausquartier und Flachdachverblendung<sup>5</sup>



Abb. 28: Fledermausbrett mit zwei Quartierkammern

## 5 Zusammenfassung und Fazit

In der Hohenstraße 91 in Lippoldweiler ist der Abriss des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes „Traube“ und der Neubau von drei Wohnhäusern geplant. Hierfür bedarf der rechtskräftige Bebauungsplan „Scheurengärten“ von 1958 aufgrund moderner Anforderungen und der vorgesehenen Nutzung eine 1. Änderung. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 13.09.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erhalten.

Bei der Übersichtsbegehung wurden an den Gebäuden geringe Habitatpotenziale für gebäudebrütende Vogelarten und spaltenbewohnende Fledermausarten an der Außenfasse und Attikaverwahrung der untersuchten Gebäude festgestellt. Der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen ist daher nur im Winter zulässig. Um sicherzustellen, dass während des

<sup>4</sup> Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>

<sup>5</sup> Landratsamt Tübingen (2016) Artenschutz am Haus. Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - [www.tieroekologie.de](http://www.tieroekologie.de)

geplanten Abrisses keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG eintreten, soll eine ökologische Baubegleitung den Abbruch des Flachdachgebäudes überwachen. Die ÖBB hat die Aufgabe, beim Abdecken des Dachs und der Blech- und Holzverkleidung sicherzustellen, dass keine Handlungen durchgeführt werden, die als Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gelten könnten. Außerdem ist das vorhandene Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse über Nisthilfen an den Neubauten auszugleichen.

**Durch Umsetzung der in Kap. 4 beschriebenen Schutzmaßnahmen lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen und es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.**